



**Kinderschutzkonzept  
der Kindertagesstätte Schatzinsel e.V.  
in Sankt Augustin**

## Inhalt

1 Einleitung.....	1
2 Ziel des Kinderschutzkonzeptes .....	1
3 Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes & der Kinderrechte.....	1
3.1 Auf einen Blick – Gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden: ....	3
4 Formen von Gewalt/Übergriffe gegen Kinder.....	4
4.1 Formen von körperlicher Gewalt .....	4
4.2 Formen von sexueller Gewalt.....	4
4.3 Formen von psychischer Gewalt .....	5
4.4 Formen von Gewalt gegenüber Kindern mit Förderbedarf .....	5
4.5 Übergriffe unter Kindern .....	6
4.6 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung.....	6
5 Risikoanalyse .....	7
6 Verhaltenskodex und Haltung der Mitarbeitenden .....	8
6.1 Verhaltensregeln .....	10
6.1.1 Verhaltensampel .....	11
6.2 Weitere vorbeugende Strukturen .....	13
6.2.1 Partizipation/Beschwerdemanagement .....	13
6.2.2 Körperliche/sexuelle Bildung.....	13
6.2.3 Zusammenarbeit mit den Eltern .....	13
7 Klärender Kinderschutz .....	14
7.1 Übergriffe .....	14
7.2 Strafrechtliche relevante Formen von Gewalt .....	14
8 Schutz für Mitarbeitende in der Kita .....	14
8.1 Verhalten bei Verdachtsmomenten.....	15
8.2 Mitarbeiter beobachtet Situation und vertraut sich Kollegen an .....	15
8.3 Mitarbeiter vertraut/meldet der Leitung.....	16
8.4 Beobachtung: Kind wird ggü. einem anderen Kind übergriffig.....	16
8.5 Kind vertraut sich Mitarbeitenden an .....	16
8.6 Beobachtung: Eltern werden ihrem Kind ggü. übergriffig .....	16
9 Verfahrensweise bei Kindeswohlgefährdung gegenüber Mitarbeiter Meldung §47 LVR.....	17
10 Verfahrenswege bei Übergriffen unter Kindern.....	19
11 Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Eltern Meldung §8a Jugendamt	20
12 Gesprächsnotiz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung .....	21
13 Kontaktdaten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	22

## **1 Einleitung**

Die Kita Schatzinsel befindet sich in Sankt Augustin und ist in der Trägerschaft des Elternvereins Kita Schatzinsel e.V.

Wir sind eine dreigruppige Einrichtung mit jeweils 15 bzw. 16 Kindern im Alter von 0,4 Jahren bis zum Schuleintritt. Wir arbeiten in einem teiloffenen Konzept, so dass eine Begegnung über die eigene Gruppe hinaus möglich ist. In den einzelnen Kleinteams arbeiten bis zu vier Mitarbeitende mit verschiedenen Aus- und Weiterbildungen. Die Einrichtungsleitung ist vom Gruppendienst anteilig an den Kindpauschalen freigestellt. Das Personal erfüllt die Kriterien nach KiBiz und der Personalverordnung der LVR.

Der Schutz der Kinder ist für uns ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Dabei ist eine offene Gesprächskultur mit dem Träger, den Mitarbeitenden, den Eltern und den Kindern notwendig.

In erster Linie ist das Personal für das Wohl der Kinder verantwortlich.

## **2 Ziel des Kinderschutzkonzeptes**

Mit dem Kinderschutzkonzept möchten wir eine sichere und bedürfnisorientierte Umgebung für die Kinder sowie einen Rahmen in der Arbeit mit den Kindern für die Mitarbeitenden schaffen. Das Wohl der Kinder steht an erster Stelle. Unser Anspruch und unsere Aufgabe ist es, die Kinder vor allen Formen der Gewalt und Übergriffen zu schützen, z.B. des sexuellen Missbrauchs, des Machtmissbrauchs sowie vor physischer und psychischer Gewalt. Um den Kindern die bestmöglichen Entwicklungschancen in unserem gesicherten Rahmen zu ermöglichen, bedarf es der stetigen Überprüfung der präventiven Maßnahmen gegen jegliche Form der Gewalt.

## **3 Gesetzliche Grundlagen des Kinderschutzes & der Kinderrechte**

Im Jahre 1989 beschlossen die UN-VertreterInnen nach zehnjähriger gemeinsamer Arbeit die Kinderrechtskonvention (UN-KRK).

Die Kinderrechtskonvention beinhaltet 51 Titel in drei Teilen. Der erste Teil mit 40 Titeln wird nachfolgend namentlich erwähnt:

1. Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung
2. Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot
3. Wohl des Kindes
4. Verwirklichung der Kinderrechte
5. Respektierung des Elternrechts
6. Recht auf Leben
7. Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit
8. Identität
9. Trennung von den Eltern, persönlicher Umgang
10. Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte
11. Rechtswidrige Verbringung von Kindern im Ausland
12. Berücksichtigung des Kindeswillens

13. Meinungs- und Informationsfreiheit
14. Gedanken-, Gewissen- und Religionsfreiheit
15. Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit
16. Schutz der Privatsphäre und Ehre
17. Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz
18. Verantwortung für das Kindeswohl
19. Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung
20. Von der Familie getrennt lebende Kinder, Pflegefamilie; Adoption
21. Adoption
22. Flüchtlingskinder
23. Förderung behinderter Kinder
24. Gesundheitsvorsorge
25. Unterbringung
26. Soziale Sicherheit
27. Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt
28. Recht auf Bildung; Schule; Berufsbildung
29. Bildungsziele; Bildungseinrichtungen
30. Minderheitenschutz
31. Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung
32. Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung
33. Schutz vor Suchtstoffen
34. Schutz vor sexuellem Missbrauch
35. Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel
36. Schutz vor sonstiger Ausbeutung
37. Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft
38. Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften
39. Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder
40. Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren
41. Weitergehende inländische Bestimmungen  
(vgl. <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention#pdf>)

Die vier Grundprinzipien prägen den Charakter der Konvention:

- **Das Recht auf Gleichbehandlung (Art. 2 Abs. 1)**
  - Alle Artikel der UN-KRK gelten für jedes Kind der Welt. Kein Kind darf benachteiligt werden.
- **Vorrang des Kindeswohls (Art. 3 Abs.1)**
  - Alle zu treffenden Entscheidungen, die sich auf Kinder auswirken können, müssen das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigen. Der Schutz von Kindern und die Förderung ihrer Entwicklung sind auch öffentliche Aufgabe.
- **Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung (Art. 6)**
  - Der Artikel verpflichtet die Staaten in „größtmöglichem Umfang“ die Entwicklung der Kinder zu sichern.
- **Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes (Art. 12)**  
(Quelle: Kinderschutz in der Kinderbetreuung – LVR – Seite 9 – 22.10.2022)

### 3.1 Auf einen Blick – Gesetzliche Grundlagen, in denen die Rechte der Kinder gestärkt werden:

	<b>Inhalt/Auftrag</b>
<b>§ 1 BGB</b>	Rechtsfähigkeit ab Geburt: Kinder sind Träger eigener Rechte
<b>§ 1626 Abs. 2 BGB</b>	Mitsprache von Kindern an allen sie betreffenden elterlichen Entscheidungen
<b>§ 1631 Abs. 2 BGB</b>	Recht auf gewaltfreie Erziehung
<b>§ 1 Abs. 1 SGB VIII</b>	Recht auf Förderung der eigenen Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit
<b>§ 1 Abs. 3 SGB VIII</b>	Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen
<b>§ 8 SGB VIII</b>	Kinder und Jugendliche sind ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen
<b>§ 8a SGB VIII</b>	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung: Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einschätzen, Einbezug der Erziehungsberechtigten/des Kindes in die Gefährdungseinschätzung, hierbei Hinzuziehen von sog. „insoweit erfahrene Fachkraft“ und Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen, ggfs. Inobhutnahme
<b>§ 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII</b>	Verankerung geeigneter Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern (Beteiligung und Beschwerde) als Voraussetzung einer Betriebserlaubnis/Verankerung von gleichberechtigter gesellschaftlicher Teilhabe
<b>§ 13 Abs.6 KiBiz</b>	
<b>§ 2 KiBiz</b>	Bildungs- und Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen/Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie, Kontinuität des kindlichen Bildungsprozesses/Anspruch auf frühkindliche Bildung
<b>§ 13 KiBiz</b>	
<b>Bundeskinderschutz-Gesetz (BKisSchG)</b>	Artikelgesetz, das Novellierungen des SGB VIII festlegt Instrument zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern

(Quelle: Kinderschutz in der Kinderbetreuung – LVR – Seite 11 – 22.10.2022)

Obwohl alle bisher formulierten Menschenrechte auch für Kinder gelten, stellen Kinder eine besondere Gruppe dar, die aufgrund ihres erhöhten Schutzbedarfes der Anerkennung besonderer Rechte bedürfen. Das bedeutet: Kinder sind heute nicht mehr nur als ein „Objekt des Schutzes und der Fürsorge“ anzusehen. Kinder haben ein Recht darauf, ihre Rechte zu kennen und auch die Umsetzung dieser in der Praxis zu erleben. Sie sind grundlegend besser vor Gefahren geschützt, wenn sie ihre Rechte kennen und an den sie betreffenden Entscheidungen beteiligt werden. Demzufolge sind Verfahren zur Sicherung der Rechte von Kindern als grundlegende, schutzgebende präventive Maßnahme im pädagogischen Konzept festzuhalten.

## **4 Formen von Gewalt/Übergriffe gegen Kinder**

Erwachsene sind gegenüber den Kindern in einer Machtposition. Kinder sind physisch und psychisch auf Erwachsene angewiesen. Kinder brauchen Unterstützung darin, ihre Bedürfnisse zu befriedigen.

In diesem Abschnitt werden Formen von Gewalt erläutert und wie Übergriffe bewusst und/oder unbewusst entstehen.

### **4.1 Formen von körperlicher Gewalt**

Als körperliche Gewalt zählen alle Einwirkungen auf die körperliche Unversehrtheit eines Kindes. Kurz gesagt, ein Angriff oder Übergriff auf Leib und Seele.

Unter körperliche Gewalt zählen:

1. Schlagen allgemein
2. Schütteln
3. Stoßen, Treten und Boxen
4. Mit Gegenständen schlagen
5. An den Haaren ziehen
6. Prügeln mit den Fäusten oder Gegenständen
7. Mit dem Kopf gegen die Wand schlagen
8. Verbrennen (z.B. mit Zigaretten)
9. Würgen

(Vgl. <https://www.kinderschutz.ch/gewalt-in-der-erziehung/formen-der-gewalt>)

### **4.2 Formen von sexueller Gewalt**

Sexuelle Gewalt ist jede Form der körperlichen Beeinträchtigung einer anderen Person in sexueller Hinsicht und/oder ihrer Androhung. Kennzeichen ist der Zwang bei fehlender Gleichheit der Interagierenden und/oder die fehlende Zustimmung eines Beteiligten. Heute wird die Bezeichnung „Sexueller Missbrauch“ häufig durch den Begriff „Sexualisierte Gewalt“ ersetzt, um deutlich zu machen, dass es sich um Gewalt und nicht um Sexualität handelt.

(Quelle: [https://www.bjr.de/fileadmin/redaktion/allgemein/Praevention/Praetect\\_Materialien/Fachbeitraege/Gesamt\\_Inhalte\\_Habeland\\_01.pdf](https://www.bjr.de/fileadmin/redaktion/allgemein/Praevention/Praetect_Materialien/Fachbeitraege/Gesamt_Inhalte_Habeland_01.pdf))

Jede Form von sexuellem Kontakt zwischen Erwachsenen und Kindern gilt als sexueller Missbrauch.

In der täglichen Arbeit mit Kindern gilt es stichpunktartig die Mitarbeitenden unserer Einrichtung zu beobachten und die Situation zu bewerten.

Folgende Situationen gelten als sexueller Übergriff:

1. Das Kind gegen seinen Wunsch wickeln
2. Das Kind gegen seinen Wunsch zum dem Toilettengang begleiten
3. Das Kind ohne Ankündigung streicheln/küssen oder auf seinen eigenen Schoß setzen
4. Das Kind gegen seinen Wunsch umziehen
5. Das Kind ohne Sicherheitsmaßnahmen (Einmalhandschuhe) wickeln

### **4.3 Formen von psychischer Gewalt**

Psychische Gewalt ist die häufigste Form von Gewalt. Viele Kinder erleben sie alltäglich, sie wird ihnen bewusst aber ebenso oft ungewollt zugefügt. Psychische Gewalt ist immer auch Teil von jeder anderen Form von Gewalt, nämlich Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung; psychische Gewalt erleben Kinder auch dann, wenn sie nicht selbst das unmittelbare Ziel von Gewalt in der Familie sind.

Beispiele für psychische Gewalt können sein.

1. Kindern wird mutwillig Angst gemacht
2. Wenn Kinder eingeschüchtert, ausgegrenzt oder isoliert werden
3. Das Verspotten von Kindern
4. Das Entmutigen von Kindern
5. Wenn Kindern keine Grenzen gesetzt werden
6. Wenn Sanktionen jeglicher Art für ein Regelverstoß vollzogen werden, obwohl das Kind diese keinem Regelverstoß zuordnen kann

(vgl. [https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/psychisch/psychische\\_gewalt\\_kind.php](https://www.gewaltinfo.at/fachwissen/formen/psychisch/psychische_gewalt_kind.php))

### **4.4 Formen von Gewalt gegenüber Kindern mit Förderbedarf**

Alle Kinder mit einem nachweislichen Förderbedarf haben einen erhöhten Betreuungsbedarf. Um die Bedarfe und Bedürfnisse der Kinder gerecht zu werden, wurde mit dem LVR einen Vertrag über Basisleistung 1 abgeschlossen, und die benötigten Fachkraftstunden werden bei Bedarf erhöht.

Es gibt unterschiedliche Formen von Förderbedarf. Das Team der Kita Schatzinsel e.V. ist wie eingangs erwähnt, multiprofessionell aufgestellt. Zudem wird das pädagogische Team, fortlaufend in den aktuellen Themen wie z.B. Kinder mit Diabetes, Sprachentwicklungsstörungen weitergebildet. Darüber hinaus gibt es auch informative Elternabende die vom Träger finanziert werden. Des Weiteren bietet die Kita Schatzinsel e.V. interne und externe Beratungen an.

#### **4.5 Übergriffe unter Kindern**

Sollte es in unserer Kita zu psychischen oder physischen Übergriffen zwischen den Kindern kommen, muss geschaut werden, ob es sich dabei um spezifische Entwicklungsschritte der ausführenden Kinder handelt. Übergriffe können sowohl bewusst als auch unbewusst erfolgen. Das gegenseitige körperliche entdecken unter Kindern ist eine natürliche Neugier. Dabei gilt es, Grenzen und Regeln zu schaffen und diese auch einzuhalten. Das pädagogische Personal nimmt in regelmäßigen Abständen an Fort- und Weiterbildungen teil, um das Thema sensibel und ohne Vorurteile pädagogisch zu begleiten.

Aktuelle Verdachtsmomente, die beobachtet oder berichtet wurden, werden im Austausch mit den Mitarbeitenden besprochen, dokumentiert und ausgewertet: „Was sehe ich?“ (siehe Punkt 10.). Hierzu nutzen wir die Grundlage von fachlichen Kriterien und wenden sie im pädagogischen Briefing, in Kleinteams und in der Dienstbesprechung an. Dabei wird die Dokumentation der Beobachtung im Team vorgestellt, wir nutzen zusätzlich die kollegiale Fallberatung, kontinuierliche Fortbildungen, Beratung durch die Kinderschutzfachkraft im Haus und externe Beratungsstellen. In Elterngesprächen nimmt das Team eine professionelle Haltung ein und arbeitet den Vorfall gemeinsam mit den Eltern auf. Die Kinder erhalten auch ohne aktuelle Vorfälle altersangemessene Unterstützung in ihrer persönlichen Grenzsetzung, Gefühlswelt und Wahrnehmung des eigenen Körpers z.B. durch Projekte wie „Mein Körper, mein Recht“, Module wie „die Gefühlshuhr“ und „Mein Körper und ich“. Das pädagogische Team passt die Inhalte den unterschiedlichen Altersgruppen an und vermittelt die Inhalte mit spielerischen Methoden.

#### **4.6 Hinweise auf Kindeswohlgefährdung**

Wenn Hinweise auf Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende, Eltern oder andere Personen im Rahmen der Betreuung in der Kita vorliegen, wird das Thema in der Kita Schatzinsel wie folgt behandelt.

Wenn das pädagogische Personal, Eltern oder andere Personen in der Kita Schatzinsel eine Kindeswohlgefährdung wahrnimmt, werden die Beobachtungen dokumentiert. Bei der Dokumentation wird schriftlich festgehalten, wer die Situation beobachtet hat. Des Weiteren wird festgehalten, wann – Datum und Uhrzeit – und wo – in welchem Gruppenraum o.Ä. – die Beobachtung getätigt wird. Die Kinderschutzfachkraft wird bei jedem Verdacht hinzugezogen. Die Dokumentationen werden in dem Kinderschutzordner der Kita Schatzinsel gesammelt.

Die Kita Schatzinsel achtet darauf, ihre Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen in einer zertifizierten Weiterbildungsmaßnahme zur Kinderschutzfachkraft ausbilden zu lassen.

## 5 Risikoanalyse

Die Risikofaktoren der Kita Schatzinsel lassen sich auf struktureller Ebene, auf der Ebene des pädagogischen Konzeptes, der Ebene der Zielgruppe, der Ebene der personellen Ausstattung, durch die Haltung der Mitarbeitenden und auf der pädagogischen Beziehungsebene identifizieren. Insbesondere möchten wir im Zuge der Risikoanalyse aufführen und offenlegen, wo in der Kita Schatzinsel risikobehaftete Lücken sind und welche geschlossen werden müssen.

### Sozialraum

Wie ist die Infrastruktur des Sozialraumes?

Die Eltern unserer Kita Schatzinsel leben alle in einer festen Partnerschaft oder sind verheiratet, wir haben wenig bis keine alleinerziehenden Eltern. Die Familien leben zu einem großen Teil mit zwei Kindern im Haushalt. Die Berufsgruppen der Familien haben meist einen akademischen Ursprung. Es ist üblich, dass beide Elternteile einer beruflichen Tätigkeit nachgehen. Die meisten Elternpaare teilen sich in Vollzeit bzw. Teilzeitarbeit untereinander auf. Wir haben eine hohe Beamtenstruktur unter den anwesenden Eltern.

In der Einrichtung wird eine vielfältige Kultur wahrgenommen und gelebt, wobei der Migrationsanteil in der Kita Schatzinsel, im Gegensatz zu anderen Kitas in der Umgebung, eher gering ausfällt. Die Familien leben in Mietwohnungen und -häusern oder im Eigentum. Die Stadt Sankt Augustin bietet ein vielfältiges Freizeitprogramm und Beratungsstellen für Kinder und Familien an.

### Räumlichkeiten

Sind die Räumlichkeiten für Außenstehende leicht einsehbar?

Die Kita Schatzinsel liegt versteckt hinter einer großen Einkaufsfläche mit Parkplatz am Waldrand. Es sind nur sehr wenige externe Partner, die in die Kita Schatzinsel ihre Waren liefern (v.a. Paketbote, Briefträger, Hygienelieferant, Prüfer Brandschutzmeldeanlage, Getränkehändler). Diese außenstehenden Personen sind zu keinem Zeitpunkt alleine mit Kindern in den Räumlichkeiten der Kita.

Die Fenster der Waschräume sind weit oben angelegt, so dass die Kinder vor fremden Blicken geschützt sind. Auch die Toiletten sind durch eine Kindertür vor neugierigen Blicken verschlossen. Während der Bring- und Abholzeit haben die Sorgeberechtigten Eltern oder Verwandte/Bekannte der Familien, die Kinder in die Einrichtung bringen oder abholen, Zutritt zu den Räumlichkeiten.

Die Kinder sind in der Turnhalle der Kita Schatzinsel und im Flur begrenzt unbeaufsichtigt unterwegs, hier ist der Flurbereich und die Turnhalle von außen durch Fenster einsehbar.

### Pädagogik

Dürfen die Kinder in der Kita Schatzinsel mitentscheiden?

Die Kinder in der Einrichtung haben die Möglichkeit, regelmäßig ihre Themen, Beschwerden, Anregungen, Ideen, Aktivitäten wie Projekte oder Ausflüge und gemeinsame Reflektion in der Kinderkonferenz mit einzubringen. Die Kinderthemen werden hierzu auf einer von Kindern erstellten Agenda festgehalten.

Die Gruppenregeln sind ein fester Bestandteil im Alltag, diese werden immer wieder, z.B. im Morgenkreis, besprochen und gemeinsam mit den Kindern neu überdacht sowie bearbeitet.

Wir achten in unserem Alltag darauf, dass die Körperteile der Kinder alle korrekt benannt werden und benutzt keine Verniedlichungen, z.B. nutzen wir hierzu die Wickelgelegenheit und benennen beim Reinigen des jeweiligen Körperteils die korrekte Bezeichnung, das z.B. gerade mit dem Waschlappen in Berührung kommt.

In der Eingewöhnungsphase wird eine weitere Bindungsbeziehung im Leben des Kindes mit der Bezugserzieherin geschaffen. Hier achten wir darauf, dass das Kind nur so lange getröstet (fremd reguliert) wird, wie es wirklich den Trost braucht. Die Kinder werden nicht ungefragt auf den Schoß genommen und festgesetzt. Jedes Kind kann frei entscheiden, von wem es getröstet werden möchte.

### **Elternarbeit**

Es ist üblich, dass in der Bringphase dem Team der Kita Schatzinsel durch die Eltern Informationen über z.B. das Wohlbefinden und weitere relevante Themen über den Zustand des Kindes vermittelt werden. In dieser Situation wird auch über eine mögliche Fremdadholung informiert. In der Abholphase findet umgekehrt ein Übergabegespräch von der pädagogischen Fachkraft zu den Eltern statt. Sollten im Alltag besondere Vorkommnisse geschehen sein, informieren die pädagogischen Fachkräfte die Eltern ggf. telefonisch. Alle Beobachtungen, Elterngespräche, Entwicklungsgespräche und Bildungsdokumentationen werden lückenlos dokumentiert.

### **Team**

Alle Mitarbeitenden der Kita Schatzinsel müssen vor Antritt des Arbeitsvertrages ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, hier sind z.B. auch Hauswirtschaftskräfte, Praktikantinnen und ehrenamtliche Personen nicht ausgenommen. Das Führungszeugnis muss alle 4 Jahre aktuell vorgelegt werden.

Alle Mitarbeitenden sind über den Ablauf bei Kindeswohlgefährdung informiert, haben das Kinderschutzkonzept mitbearbeitet und werden regelmäßig durch Leitung, Kinderschutzfachkraft und Fortbildungen geschult. Die Kinderschutzfachkraft ist im Haus als pädagogische Fachkraft tätig und ist als fester Ansprechpartner und Ratgeber allen Personen bekannt.

### **Kooperationen**

Die Kinderschutzfachkraft im Haus ist zusammen mit der Leitung erste Ansprechpartnerin bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Über die Stadt Sankt Augustin haben wir die Möglichkeit, eine insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) zu kontaktieren und uns weiter beraten und begleiten zu lassen.

## **6 Verhaltenskodex und Haltung der Mitarbeitenden**

Der Verhaltenskodex definiert die Werte unserer Kita und legt Verhaltensstandards mithilfe intern erarbeiteter Regeln und Verhaltensweisen fest. Ziel ist es, für alle Mitarbeitenden verbindliche Standards festzulegen, um den Schutz des Kindes und des Teams zu gewährleisten. Solche Standards erleichtern es Betroffenen, Grenzverletzungen frühzeitig zu erkennen, sich Hilfe zu holen und sexuell übergriffiges Verhalten zu beenden. Klare und verbindliche Regeln schützen auch die Mitarbeitenden vor Beschuldigungen und Verdächtigungen.

Folgende Haltung und Werte sind uns besonders wichtig:

- Aufrichtige Wertschätzung prägt den Alltag aller Menschen in der Elterninitiative Kita Schatzinsel. Es ist uns wichtig, Anerkennung und gegenseitigen Respekt auszudrücken.
- Partizipation und Kinderrechte sind Leitlinien des pädagogischen Handelns und werden in den Alltag der Kita Schatzinsel integriert und gelebt.
- In der Kita herrscht eine Kultur von Freundlichkeit, offener Fehlerkultur und des ehrlichen Feedbacks. Es ist unter den Mitarbeitenden selbstverständlich, sich oft und vielfältiges Feedback zum Verhalten zu geben. Regelmäßiges konstruktives Feedback, sowohl positiver als auch negativer Art, ebnet den Weg, auch problematisches Verhalten anzusprechen.
- Uneingeschränktes Vertrauen wird trotz aller Wertschätzung niemandem geschenkt. Es gilt als professionelles Misstrauen, die Möglichkeit einzurichten, Kindeswohlgefährdung erkennen zu können. Die Missbrauchsfälle der vergangenen Jahre zeigen, dass leider ein Generalverdacht gegenüber jedem, der mit Kindern lebt und arbeitet, notwendig ist. Wo Machtmissbrauch gegen Kinder möglich ist, da geschieht er auch allzu oft.
- Weitestgehend verfolgen wir ein Sechs-Augen-Prinzip. Das bedeutet in der Regel, dass ein Erwachsener nicht alleine mit einem Kind oder mehreren Kindern ist. Die Türen sind einsehbar oder offen. Erwachsene verpflichten Kinder nie zu Geheimhaltung. Im Gegenteil, sie ermutigen Kinder, sich zu äußern und ihre Bedürfnisse, Sorgen und Ängste, aber auch Wünsche und Hoffnungen mitzuteilen. Die Individualität eines jeden einzelnen steht hier im Mittelpunkt. Jeder hat das Recht sich so zu fühlen und sich so wahrzunehmen, wie er es tut. Die pädagogischen Fachkräfte dienen hier als Vorbild und leben im Alltag ein selbstbestimmtes und achtsames Verhalten gegenüber allen Mitmenschen in der Kita Schatzinsel.
- Das Sechs-Augen-Prinzip bedeutet zudem, dass jede intime Situation nicht nur zwischen einem Erwachsenen und einem Kind stattfindet, sondern dass immer auch eine weitere Person Einsicht in die Situation hat. Dieses Prinzip ist, soweit möglich und praktikabel, anzuwenden. Besonders wichtig ist das, wenn die Kinder besonders vulnerabel sind: beim Wickeln, bei der Schlafwache, Hilfe beim Toilettengang etc.. In diesen Situationen wird auch der Wunsch des Kindes nach einer bestimmten Pflegeperson nach Möglichkeit berücksichtigt. Das Sechs-Augen-Prinzip bedeutet nicht, dass eine Fachkraft niemals mit Kindern alleine im Raum sein darf, sondern dass zu jeder Zeit auch mindestens eine weitere Fachkraft Kenntnis von und Einsicht in die Situation, in der ein Erwachsener mit Kindern alleine im Raum sein muss, hat. Beispielsweise bleibt die Tür offen und andere KollegInnen sind darüber in Kenntnis zu setzen, dass man sich alleine mit den Kindern in einem Raum aufhält. Ist das nicht möglich (z.B. bei Intensivangeboten oder Wickeln während der Abholzeit) gilt die stichprobenartige Überprüfung. Ist das auch nicht praktikabel (z.B. Schlafwache), sollte im Raum ein Babyphon eingeschaltet sein, das von außen stichprobenartig überprüft wird.

- Alle pädagogisch Mitarbeitenden sind gleichberechtigt. Unabhängig vom Geschlecht übernehmen alle Fachkräfte alle Aufgaben, auch pflegerische.
- Es herrscht die klare Haltung: „Schweigen schützt Täter“. Wenn eine Fachkraft ein „komisches Bauchgefühl“ hat, behält sie dies nicht für sich, sondern bespricht sich im Team und mit der Leitung. Es gibt keine Tabuthemen.
- Bequemlichkeiten, Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes, Angst vor Konflikten mit KollegInnen oder Eltern oder Berührungssängste mit anderen Systemen (z.B. Jugendamt, Polizei) hindern uns nie, entschlossen zu handeln.
- In der Kita Schatzinsel gibt es keine Toleranz bei Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder (körperlich, sexuell und psychisch).
- Einrichtungsfremde Personen, z.B. Handwerker, Paketzusteller, aber auch Eltern (Letztere sind zwar nicht im Sinne „fremd“, aber für alle Kinder außer ihre eigenen sind sie dennoch als solche zu behandeln) dürfen nur sensible Räume wie das Bad und den Schlafräum betreten, wenn sich keine Kinder darin befinden. Wird z.B. gerade ein Waschbecken repariert, sollten Kinder in einem der anderen Bäder gewickelt werden. Private Informationen zu den Kindern und ihren Familien dürfen niemals vor einrichtungsfremden Personen weitergegeben werden. Gleiches gilt für Details über nicht-eigene Kinder. Auch wenn wir uns freuen, dass sich Eltern in der Kita wohlfühlen und gerne vor Ort sind, sollte sich der Aufenthalt in Grenzen halten. Nach dem Bringen und/oder Abholen verlassen die Erwachsenen die Einrichtung.

## **6.1 Verhaltensregeln**

Die Mitarbeitenden haben sich respektvoll und wertschätzend gegenüber den Kindern zu verhalten. Das Personal zwingt die Kinder zu keinen Handlungen, die das Kind nicht möchte. Die Schamhaftigkeit der Kinder wird ebenfalls gewahrt. Die Kinder werden bei der Einführung von neuen Regeln mit einbezogen. In regelmäßigen Abständen werden die Kinder über ihre Rechte kindgerecht informiert. Darüber hinaus werden die Kinder nicht bestraft (z.B. sozialer Ausschluss).

### 6.1.1 Verhaltensampel

Die folgende Verhaltensampel dient als Orientierung, Kontrolle und Reflexion für die Mitarbeitenden der Kita Schatzinsel.

<p><b>SOFORT STOP</b></p> <p>Dieses Verhalten geht nicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelne Kinder bevorzugen</li> <li>- Manipulation</li> <li>- Physische Schmerzen zufügen (z.B. schütteln, schlagen, usw.)</li> <li>- Psychische Gewalt (z.B. bloßstellen, vorführen, einschüchtern, erpressen, Angst einjagen, bedrohen)</li> <li>- Nicht auslachen (Gefühle der Kinder ernstnehmen)</li> <li>- Sozialer Ausschluss</li> <li>- Unerwünschte Berührung oder Annäherung an das Kind mit einem Versprechen erreichen (z.B. „Wenn ich dich da anfassen darf, bekommst du was Süßes“)</li> <li>- Toilettengänge verweigern</li> <li>- Intimsphäre missachten (z.B. intim berühren)</li> <li>- Nicht gegen den Willen des Kindes wickeln</li> <li>- Bewusste Aufsichtspflichtverletzung</li> <li>- Küssen</li> <li>- Weitermachen, wenn ein Kind „Stop!“ oder „Nein“ sagt</li> <li>- Filmen und Fotografieren der Kinder</li> <li>- Fotos und Videos von Kindern ins Internet stellen</li> <li>- Willkürliche oder sinnentfremdete Strafen</li> <li>- Körperkontakt zu Kindern ungefragt aufnehmen</li> <li>- Eltern und Familie beleidigen</li> </ul>
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Versprechen Kindern gegenüber brechen</li> <li>- Erniedrigen, nicht altersgerechte Sprache (z.B. „Du isst wie ein Baby.“)</li> <li>- Nicht ausreden lassen</li> <li>- Rumschreien</li> <li>- Rumkommandieren</li> <li>- Kinder überfordern</li> <li>- Ausschluss aus Gruppenaktivitäten</li> <li>- Zum Selbstschutz oder Schutz anderer festhalten</li> <li>- Regeln willkürlich ändern</li> <li>- Persönliche Gegenstände als Erziehungsmaßnahme abnehmen</li> <li>- Kollektivstrafen</li> <li>- Übermäßiges loben und belohnen</li> </ul>
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Kinderrechte sind Grundlage unserer pädagogischen Arbeit</li> <li>- Eigenes Verhalten transparent machen (z.B. eigene Gefühle benennen und gegebenenfalls entschuldigen)</li> <li>- Grenzen und Regeln positiv formulieren (z.B. „Hier wird nicht gerannt“ → „Geht bitte“)</li> <li>- Ressourcenorientiert arbeiten</li> <li>- Kinder angemessen trösten und differenziert loben</li> <li>- Kinder in den Arm nehmen, wenn sie es möchten</li> <li>- Konsequenz sein</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"><li>- Anleitung und Unterstützung beim An- und Ausziehen</li><li>- Professionelles Wickeln</li><li>- Gefühlen der Kinder Raum geben (z.B. Trauer zulassen)</li><li>- Rahmenbedingungen und Struktur bieten</li><li>- Wertschätzung, Respekt und Empathie</li><li>- Vorbild für eine gewaltfreie Kommunikation sein</li><li>- Individuellen Entwicklungsstand und Bedürfnisse achten</li><li>- Altersgemäße Gestaltung der pädagogischen Prozesse</li><li>- Partizipative Erarbeitung von transparenten, klaren und nachvollziehbaren Regeln und Konsequenzen (Kinderkonferenz)</li><li>- Authentisch sein</li><li>- Eltern als Experten für ihre Kinder wahrnehmen und sie in ihrer Verantwortung respektieren</li><li>- Regelmäßiges reflektieren des pädagogischen Handelns</li><li>- Hilfe zur Selbsthilfe geben</li><li>- Verlässlichkeit</li><li>- Auf Augenhöhe mit den Kindern sein</li></ul>
--	--

Klug ist es, in schwierigen, verfahrenen Situationen einen Neustart zu initiieren.

Für das Personal gilt, dass die eigenen Grenzen erkannt und kommuniziert werden. Wenn die Mitarbeitenden, Übergriffe jeglicher Art bei ihren KollegInnen feststellen, ist unverzüglich die Leitung zu informieren.

## **6.2 Weitere vorbeugende Strukturen**

### **6.2.1 Partizipation/Beschwerdemanagement**

Unsere Kinder haben das Recht „Nein“ zu sagen, ihre Kritik zu äußern und aktiv nach Hilfe zu fragen. In unserer Einrichtung finden regelmäßig altersorientierte und altersgerechte Kinderkonferenzen statt. In der Kinderkonferenz haben die Kinder im Vorfeld die Möglichkeit ihre Probleme, Wünsche, Bedürfnisse und Bedarfe aktiv zu äußern. Die Anliegen der Kinder werden auf einer gemeinsamen Agenda durch Bilder festgehalten, das pädagogische Team schreibt das Anliegen neben das Bild.

Darüber hinaus beteiligen die Kinder sich aktiv an der Gestaltung der Tagesstruktur. Der Tages- und Wochenplan wird für die Kinder im Flur der Kita optisch dargestellt und von den Kindern bei Bedarf angepasst. Der tägliche Morgenkreis bietet jedem Kind Raum sich mit einzubringen und aktiv zu beteiligen.

### **6.2.2 Körperliche/sexuelle Bildung**

Die kindliche Sexualität und die dazugehörige Entwicklung ist ein wichtiger Bestandteil des Heranwachsens des Kindes. Im Alltag sind die pädagogischen Fachkräfte beinahe täglich mit dem Thema konfrontiert. Hier gilt es, das Personal in regelmäßigen Abständen zu schulen. Es werden Fortbildungen, Elternabende und Einzeltermine zu dem Thema finanziert. Wichtig dabei zu beachten ist, dass die kindliche Sexualität nicht mit der Erwachsener übereinstimmt.

### **6.2.3 Zusammenarbeit mit den Eltern**

Die Zusammenarbeit mit den Eltern ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit mit den Kindern und der Umsetzung unseres Schutzkonzeptes. Dabei ist es wichtig, dass die Eltern regelmäßig über Neuerungen zum Thema Kinderschutz informiert werden. Das kann durch Elternabende, Elterngespräche, einem Newsletter oder durch persönliche Gespräche stattfinden. Die Vernetzung mit dem Elternbeirat und dem Vorstand ist dabei sehr wichtig.

Der Informationsfluss muss ohne Störung gestaltet werden. Die fortlaufenden Informationen zum Thema Kinderschutz könnten wie folgt sein:

- Was ist eine Grenzüberschreitung?
- Wie sieht körperliche und/oder seelische Gewalt aus?
- Welche Rechte hat mein Kind?
- Welche Rechte habe ich als Elternteil?
- Was sind Übergriffe?

Die Aufklärung soll dabei helfen, dass das Kind nicht nur in der Kindertagesstätte das Recht auf ein gewaltfreies Leben erfährt, sondern auch im häuslichen/privaten Umfeld.

## **7 Klärender Kinderschutz**

Im letzten Absatz haben wir den vorbeugenden Kinderschutz thematisiert. Beim klärenden Kinderschutz geht es darum, den Schutz der Kinder professionell aufzuschlüsseln und zu klären, in welchen Bereichen eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht.

Um den Umgang mit Verdachtsfällen professionell unterscheiden zu können und den Umgang richtig umzusetzen, ist es wichtig zu unterscheiden, welche Formen von Kindeswohlgefährdungen es gibt.

Dabei werden wir Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt thematisieren.

### **7.1 Übergriffe**

Übergriffe sind bewusste Grenzverletzungen, die im Kita-Alltag nicht passieren dürfen. Eine bewusste Grenzverletzung könnte sein:

- Das Kind anschreien
- Die Kinder schütteln aufgrund von Überforderung
- Herabwürdigung eines Kindes
- Ein Kind ungefragt auf den Schoß nehmen
- Kinder aus dem Schlaf reißen oder wachhalten, weil die Kinder sonst abends nicht schlafen (Häufige Bitte von Eltern)

Die Kita-Leitung und der Vorstand sind dazu verpflichtet, dass jede Art von Übergriffen unterbunden wird.

### **7.2 Strafrechtliche relevante Formen von Gewalt**

Strafrechtliche relevante Formen von Gewalt sind

1. Körperverletzungen
2. Sexuelle Übergriffe
3. Erpressung
4. Belästigungen
5. Das Recht auf Freiheit entziehen

## **8 Schutz für Mitarbeitende in der Kita**

Bei der Umsetzung eines Kinderschutzkonzeptes ist es wichtig, dass das Personal und der Träger sich fortlaufend über Neuerungen zu dem Thema informiert.

Das Team und der Träger muss eine klare Struktur haben und wissen, welche Institutionen hilfreich sind, um das Wohl der Kinder sicher umzusetzen.

In unserer Einrichtung ist eine zertifizierte Kinderschutzfachkraft anwesend.

Dabei wird die Kinderschutzfachkraft innerhalb der Einrichtung eine Einschätzung zum Kindeswohl vornehmen und beratend zur Seite stehen, sollte ein Fall in unserer Einrichtung vorliegen. Ob eine Kindeswohlgefährdung nach §8a und § 8b SGB VIII vorliegt, wird zusätzlich die IseF der Stadt Sankt Augustin hinzugezogen. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Jugendamt der Stadt Sankt Augustin ist abgesprochen. Um die

Verfahrensabläufe innerhalb der Kita zu gewährleisten, gibt es einen separaten Verfahrensablauf zum Thema Kindeswohlgefährdung.

## 8.1 Verhalten bei Verdachtsmomenten

*Definition Verdachtsmoment:* „etwas, dass die Möglichkeit eines bestimmten Sachverhalts wahrscheinlich macht.“

(Quelle: <https://de.wiktionary.org/wiki/Verdachtsmoment>)

*Definition Annahme:* Vermutung, dass ein bestimmter Sachverhalt vorliege, ohne dass man es genau weiß

*Recht:* vorläufige Annahme einer rechtswidrigen Handlung oder Unterlassung

(Quelle: <https://de.wiktionary.org/wiki/Verdacht>)

Der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung kann durch Handlungen oder Unterlassung der Mitarbeitenden (§47), Eltern oder andere Personen (§8a) entstehen.

### Grundsatz 1

- Ruhe bewahren – besonnen Handeln!  
Durch das kurze innehalten verschaffen wir uns einen genauen Überblick über die Situation und können ggf. Fachkräfte und Fachstellen hinzuziehen

### Grundsatz 2

- „Mögliche“ Opfer schützen!  
Wir stellen keine eigenen Untersuchungen an und die beschuldigte Person wird nicht mit dem Verdacht konfrontiert. (Beweismittel könnten vernichtet und der Druck der Geheimhaltung auf das Opfer erhöht werden)  
Die Aufklärung von Verdachtsmomenten ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörde

### Grundsatz 3

- Achtsam zuhören!  
Wir gehen emphatisch auf die möglicherweise traumatisierte Person ein. Wir machen Mut und schenken Glauben und sehen von guten Ratschlägen sowie heftigem Nachfragen ab. Im Bedarfsfall ziehen wir Fachkräfte hinzu, um zu überlegen, ob Schutzmaßnahmen notwendig sind.

## 8.2 Mitarbeiter beobachtet Situation und vertraut sich Kollegen an

Wir sprechen die beschuldigte Kollegin direkt in der Situation an, in der sie ein Fehlverhalten am Kind begeht und hinterfragen die Situation. Im Anschluss schildern wir die Situation anonym einer weiteren Kollegin. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip. Die Leitung wird informiert.

### **8.3 Mitarbeiter vertraut/meldet der Leitung**

Trauen wir uns nicht, die beschuldigte KollegIn anzusprechen, wenden wir uns an die Leitung und informieren sie. Nach eigenem Ermessen meldet die Leitung den Vorfall nach §47 SGBVIII dem LVR.

### **8.4 Beobachtung: Kind wird ggü. einem anderen Kind übergriffig**

In akuten Gefahrensituationen greifen wir sofort ein und entscheiden danach gemeinsam mit KollegInnen und den Eltern des übergriffigen Kindes, wie wir weiter vorgehen. Unterstützung holen wir uns ggf. bei der Fachberatung. Die Eltern des angegriffenen Kindes werden ebenfalls über den Vorfall informiert.

### **8.5 Kind vertraut sich Mitarbeitenden an**

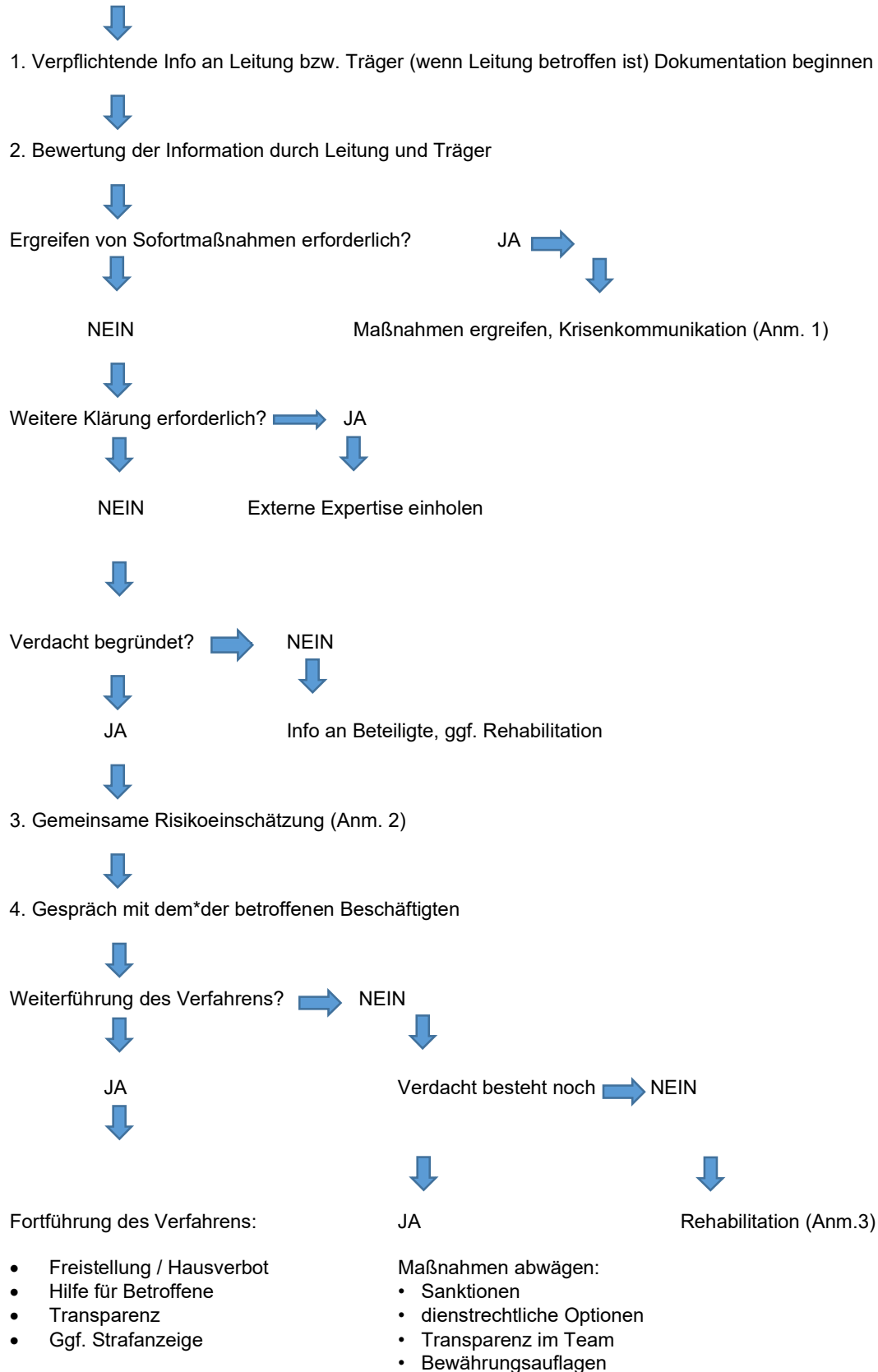
Wenn Kinder sich uns anvertrauen, hören wir zu und zeigen Verständnis. Wir stellen keine Suggestivfragen, um zu verhindern, dass die Erinnerung der Kinder überlagert wird. Im direkten Anschluss dokumentieren wir die Aussagen der Kinder so wörtlich wie möglich, um zu verhindern, dass unsere Erinnerungen überlagert werden. Erst im Anschluss daran ziehen wir die Einrichtungsleitung hinzu und besprechen das weitere Vorgehen. Bei Bedarf holen wir uns Unterstützung bei der Fachberatung.

### **8.6 Beobachtung: Eltern werden ihrem Kind ggü. übergriffig**

Nehmen wir gefährdende Situationen wahr, die sich zwischen Eltern und Kind ereignen, unterbinden wir diese nach Möglichkeit umgehend ohne die Eltern zu beschämen oder bloßzustellen. Wir besprechen die Situation im Nachgang mit KollegInnen oder der Einrichtungsleitung, ob ein Verfahren gemäß §8a SGBIII (Meldung Jugendamt) eingeleitet und die IseF eingeschaltet wird.

## 9 Verfahrensweise bei Kindeswohlgefährdung gegenüber Mitarbeiter Meldung §47 LVR

Auftreten von grenzüberschreitendem Verhalten



### **Anm. 1: Krisenkommunikation**

Zur Krisenkommunikation gehört vor allem auch die Information der ElternvertreterInnen, anderer Eltern, aller Eltern! Der Informationspflicht gegenüber den Eltern wird zügig aber nicht übereilt nachkommen. Dies ist wichtig, um möglicherweise über weitere Vorfälle in Kenntnis gesetzt zu werden. Die externe Beratung wird mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden einbezogen. Eltern sind verständlicherweise sehr emotional. Ein bedachtsamer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

- Zu beachten ist: Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen sind zu beachten. Die Offenlegung von Täterwissen muss unbedingt vermieden und der Opferschutz sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.

### **Anm. 2: Wenn gewichtige Anhaltspunkte die Vermutung bestätigen:**

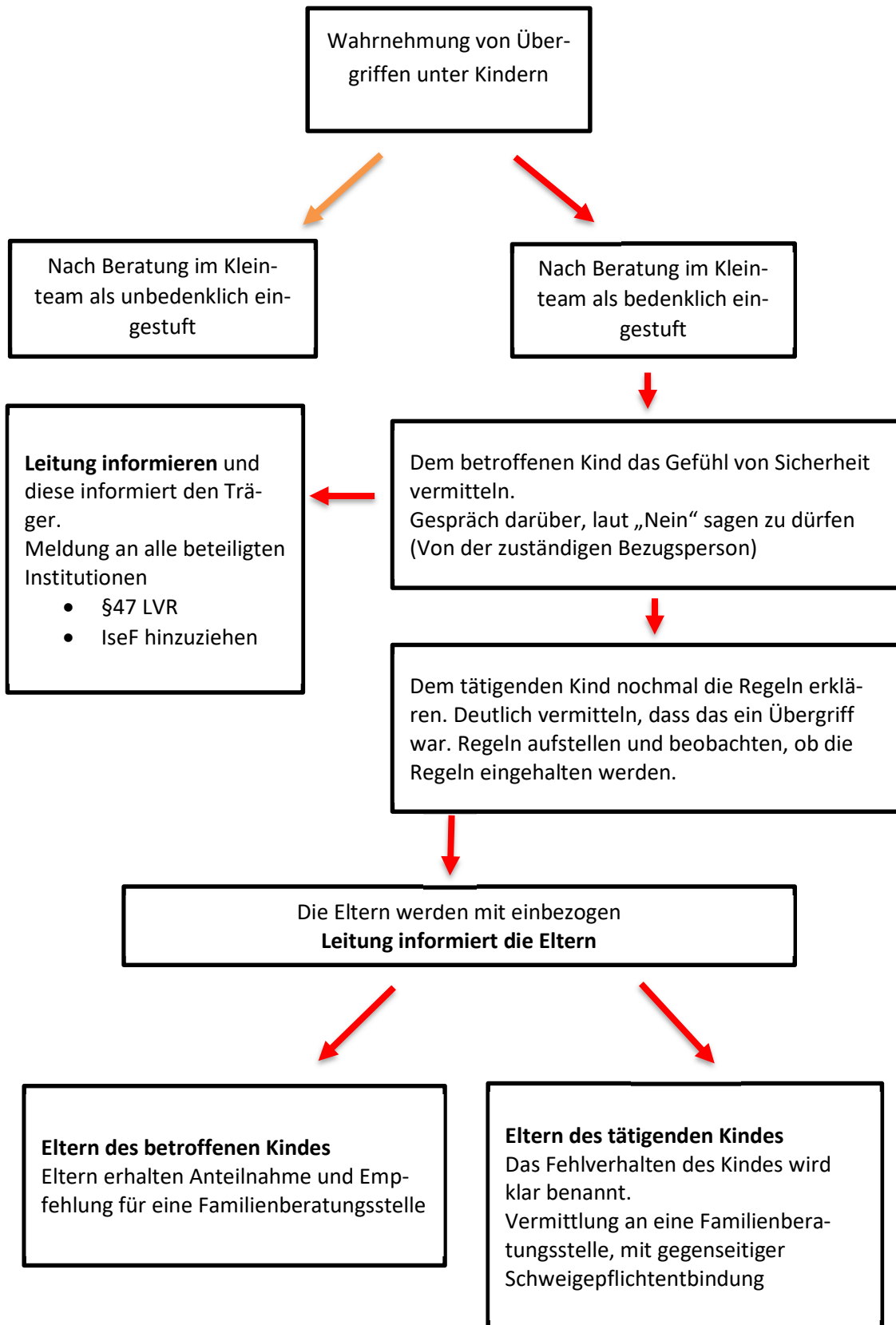
- Gespräch mit dem\*der betroffenen Mitarbeitenden (Informationen einholen, Anhörung, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen)
- Gespräch mit den Sorgeberechtigten (Über Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtsverwertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

### **Anm. 3: Rehabilitationsverfahren**

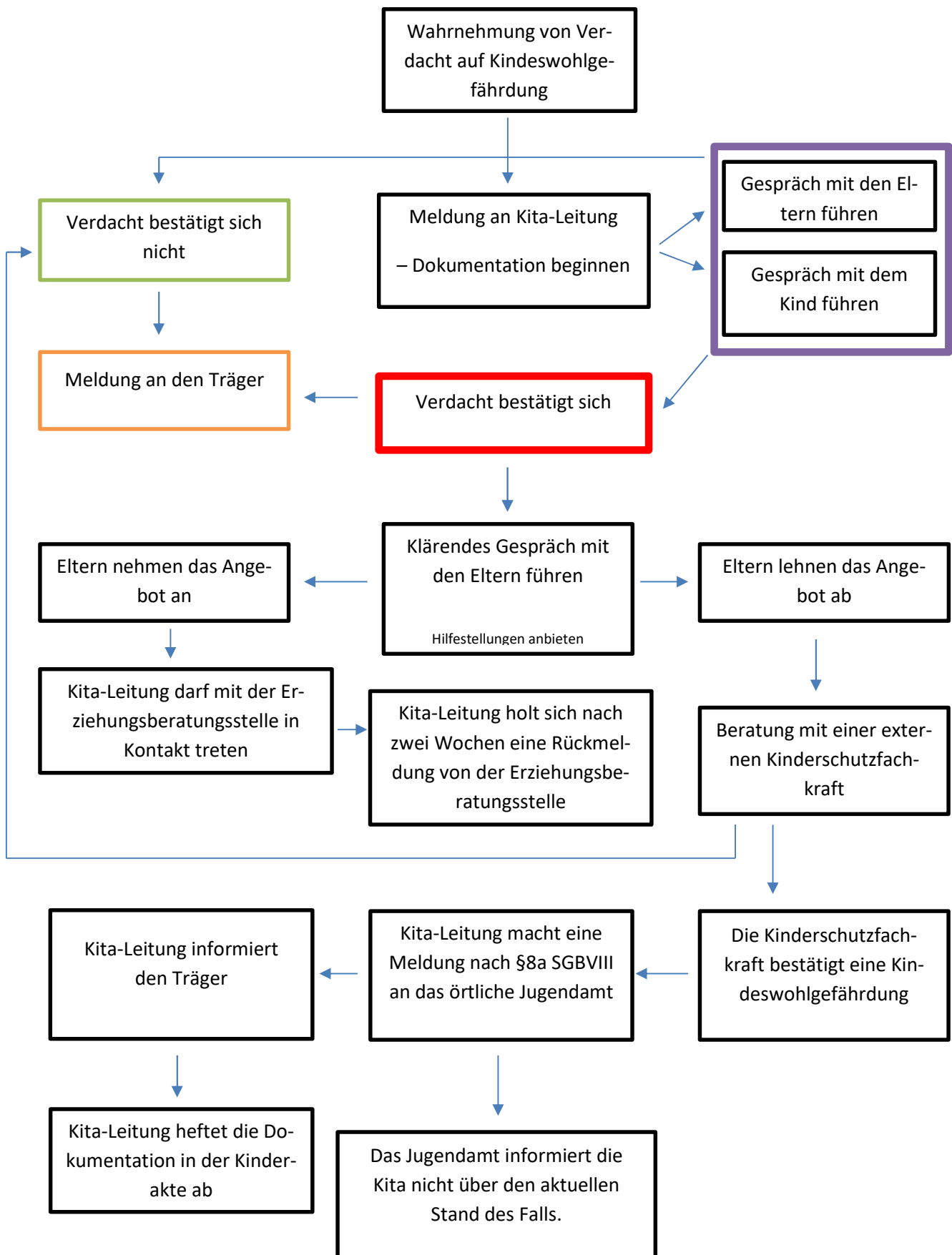
Der Nachsorge ist ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Dies bedeutet eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und ElternvertreterInnen. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden. Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes.

(Auszüge aus: Der Paritätische: Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen)

## 10 Verfahrenswege bei Übergriffen unter Kindern



## 11 Verfahrensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Eltern Meldung §8a Jugendamt



## 12 Gesprächsnotiz bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Datum der Beobachtung:

Beobachter:

Kürzel des Kindes:

Art des Übergriffs:

Was wurde beobachtet? Wo fand die Beobachtung statt?

Wie wird die Beobachtung eingeschätzt?

Gab es Gespräche mit dem Kind oder den Eltern? Wenn ja, wie war das Gespräch?  
Wenn nein, warum nicht?

Wurde die Kita-Leitung über die Situation und über das Gespräch informiert?  
JA O oder Nein, warum nicht?

Weiteres Vorgehen?

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des Beobachters: \_\_\_\_\_

Zur Kenntnis genommen Kita-Leitung: \_\_\_\_\_

## 13 Kontaktdaten bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- **Kinderschutzfachkraft** Kita Schatzinsel e.V.  
Johanna Fortmeier Tel. 0155-61322270
- **Koordination Kinderschutz Stadt Sankt Augustin (IseF)**  
Ulrike Lange Tel. 02241- 243832  
E – Mail: [Ulrike.lange@sankt-augustin.de](mailto:Ulrike.lange@sankt-augustin.de)
- **Kontakt Jugendamt** Fachberatung  
Christiane Schuol Tel. 02241 243595  
E – Mail: [christiane.schuol@sankt-augustin.de](mailto:christiane.schuol@sankt-augustin.de)
- **Kontakt Paritätischer Fachberatung**  
Frau Martina Felber Tel. 02241 949998  
E – Mail [martina.felber@paritaet-nrw.org](mailto:martina.felber@paritaet-nrw.org)
- **Rettungswagen** absetzen Notruf unter 112
- **Giftnotzentrale** unter 0228 19 240
- **Polizei** 110

## Vorstand Kita Schatzinsel 2025/2026

Vorstandsvorsitzende <b>Dr. Stephanie Griemsmann</b>	Vorstandssprecher@kitaschatzinsel.de Tel. 0163-6999015
Kassenwartin <b>Sara Meteling</b>	kassenwart@kitaschatzinsel.de Tel. 0178-2176942
Schriftführerin <b>Mandy Cox</b>	Tel. 01590-4650212
Beisitz Personal <b>Elisabeth Lentzer</b> <b>Tina Fels</b>	Tel. 0177-7138412 Tel. 0151-58807048
Beisitz Pädagogik <b>Annika Neumann</b>	Tel. 0178-3317580
Beisitz Haus und Hof <b>Jan Buchwald</b>	Tel. 01525 4639564